

LIEGENSCHAFTSSTEUERREGLEMENT
der
EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG
(LStR)

01.01.2002

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Seeberg

Die Einwohnergemeinde Seeberg

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Seeberg

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Seeberg erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2002 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. Mai 2002.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Ch. Aeberhard

sig. M. Bieri

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Seeberg am 28.05.2002 beschlossene Liegenschaftssteuerreglement wurde gestützt auf Art. 54 GG und Art. 37 GV in der Zeit vom 25.04. bis 28.05.2002 in der Gemeindeschreiberei Seeberg in Grasswil öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage ist öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Anzeiger von Wangen und Umgebung Nr. 17 vom 25.04.2002.

3. Beschwerden sind keine geführt worden.

Grasswil, 29. August 2002

Der Gemeindegemeinderat:

sig. M. Bieri